



FGW E.V. - FÖRDERGESELL-
SCHAFT WINDENERGIE UND AN-
DERE DEZENTRALE ENERGIEN
ORANIENBURGER STR. 45
10117 BERLIN

FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Zulassung von verantwortlichen Personen ei-
ner Zertifizierungsstelle für die Ausstellung
von Betriebsmittel- und Anlagenzertifikaten
sowie Konformitätserklärungen (Zulassungs-
prozess des FGW-Beirats)

Revision 6



Veranlassung

Die Technischen Anschlussregeln Mittelspannung (VDE-AR-N 4110), Hochspannung (VDE-AR-N 4120) und Höchstspannung (VDE-AR-N 4130) gelten für Planung, Errichtung, Betrieb und Änderung von Erzeugungsanlagen und Speichern, die an das Mittel-, Hoch- oder Höchstspannungsnetz eines Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit diesem Netz betrieben werden.

Im Rahmen der drei oben aufgeführten Technischen Anschlussregeln ist eine Zertifizierung von Erzeugungsanlagen, Erzeugungseinheiten und Komponenten sowie von Speichern vorgeschrieben und eine FGW-Zulassung von Zertifizierungsstellen gefordert. Die Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN ISO/IEC 17065 für das Zertifizierungsverfahren FGW TR 8 akkreditiert sein. Gleiches gilt auch, ausgenommen bei Anschlüssen an das Höchstspannungsnetz (VDE-AR-N 4130), für die Ersteller der Konformitätserklärung. Die Anforderungen sowie der Prozess zur Zulassung von Zertifizierungsstellen sind in dieser Unterlage beschrieben. Sie sind ab dem 01. März 2020 anzuwenden.

Zulassungsverfahren

Die FGW hat zur Unterstützung der Prüfung und Zulassung von verantwortlichen Personen einer Zertifizierungsstelle einen Beirat eingerichtet. Im Unterschied zum Akkreditierungsverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17065 erfolgt bei der FGW-Zulassung ausschließlich eine Zulassung von Einzelpersonen (Personenzulassung). Im Falle der Zulassung sind diese Personen für die Zertifizierungsstellen als „verantwortliche Person“ tätig. Im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065 bedeutet dies, dass die „verantwortliche Person“ die Bewertung der Evaluierung verantwortet.

Das Zulassungsverfahren erfolgt in den beiden Stufen „vorläufige Zulassung“ und „endgültige Zulassung“ und ist damit zweistufig aufgebaut. Außerdem wird im Zuge der endgültigen Zulassung unterschieden in

- die Zulassung von verantwortlichen Personen einer Zertifizierungsstelle für die Ausstellung von Einheiten- und Komponentenzertifikaten sowie Zertifikaten für Speicher (im Folgenden gemäß Def. TR 8 zusammengefasst unter dem Begriff „Betriebsmittelzertifikat“),
- die Zulassung von verantwortlichen Personen einer Zertifizierungsstelle für die Ausstellung von Anlagenzertifikaten und
- die Zulassung von verantwortlichen Personen einer Zertifizierungsstelle für die Ausstellung von Konformitätserklärungen.

Bereits auf Basis des vorangegangenen Zulassungsprozesses endgültig zugelassene verantwortliche Person einer Zertifizierungsstelle erhalten automatisch die vorläufige Zulassung nach neuem Zulassungsprozess für die drei vorgenannten Bereiche Betriebsmittel- und Anlagenzertifikate sowie Konformitätserklärungen.

1 Vorläufige Zulassung

Folgende Unterlagen sind für eine vorläufige Zulassung von verantwortlichen Personen einer Zertifizierungsstelle für die Ausstellung von Betriebsmittel- und Anlagenzertifikaten sowie Konformitätserklärungen erforderlich. Die Unterlagen sind in elektronischer Form an den FGW-Beirat zu senden:

- Formloses Anschreiben unter Nennung des Zulassungsgebietes (Betriebsmittel-, Anlagenzertifikate und/oder Konformitätserklärungen).
- Name und vollständige Anschrift der Zertifizierungsstelle/Firma, die ein verantwortlichen Person zur vorläufigen Zulassung anmelden möchte.
- Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person.
- Eine vorläufig zuzulassende Person muss die in Tabelle 1 aufgeführten Nachweise zu Qualifikation und Berufserfahrung sowie Nachweise zu zusätzlichen Kenntnissen erfüllen.

Tabelle 1: Übersicht der Anforderungen und der möglichen Nachweise für die vorläufige Zulassung als Verantwortliche Person einer Zertifizierungsstelle

	Anforderungen	Mögliche Nachweise
1	Höherqualifizierte elektrotechnische Ausbildung.	Nachweis über abgeschlossenes Studium der Elektrotechnik.
2	Mindestens 4-jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungseinheiten und -anlagen sowie Speichern.	Unterschriebener Lebenslauf. Ausbildung sowie Praktika können nicht als relevante Berufserfahrung angerechnet werden.
3	Fachkompetenz auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungseinheiten und -anlagen und ausgewiesene Planungs- oder Entwicklungstätigkeit oder Zertifizierungstätigkeit oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Bereich Erzeugungseinheiten und -anlagen oder vergleichbaren Tätigkeiten.	Nachweise von Anlagenzertifizierern: Referenzen (z.B. Nennung von Projekten, Tätigkeiten). Zusätzliche Nachweise von Einheitenzertifizierern: Referenzen (z.B. Nennung von Projekten, Tätigkeiten), Kenntnis über die Prüfung und Anwendung von Modellen für Erzeugungseinheiten und -anlagen, ausgewiesene Planungs- oder Entwicklungstätigkeit oder Zertifizierungstätigkeit oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Bereich Erzeugungseinheiten und -anlagen oder vergleichbaren Tätigkeiten.
4	Detaillierte Kenntnisse der VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120, VDE-AR-N 4130 sowie der FGW-Richtlinien TR 3, TR 4 und TR 8.	Über aussagekräftige Nachweise zu den Punkten 2 und 3 dieser Tabelle, Schulungen, Mitarbeit in Gremien.

- Schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass grundsätzlich keine Firmenverflechtungen bestehen, die eine unabhängige, unparteiliche, objektive und weisungsfreie Erstellung des Zertifikats oder der

Konformitätserklärung beeinträchtigen könnten (siehe dazu Formular „Nachweis der verantwortlichen Person zur Erstellung von Betriebsmittel- und Anlagenzertifikaten sowie Konformitätserklärungen“).

- Ein entsprechender Antrag auf Akkreditierung bei einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für das Zertifizierungsprogramm TR 8 von einem nationalen Mitglied der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Kooperation für die Akkreditierung („EA“) akkreditierten Stelle für den Bereich der Netzintegration nach den zutreffenden NAR oder die Akkreditierungsurkunde.
- Anerkennung der FGW-Datenschutzerklärung inkl. einer Freigabe zur Weiterleitung der unveränderten Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder des FGW-Beirats und zur Veröffentlichung der personenspezifischen Daten in Verbindung mit dem Status der Zulassung auf der FGW-Webseite.
- Die einzureichenden elektronischen Dateien dürfen eine Gesamtgröße von insgesamt 15 MB nicht überschreiten. Die Dateien können per Mail oder nach Absprache auf andere Art und Weise übertragen werden, in Absprache auch verschlüsselt.

Prozessualer Ablauf der vorläufigen Zulassung

- Eingang der Bewerbungsunterlagen beim FGW-Beirat (Umfang der Bewerbungsunterlagen siehe oben inkl. der Tabelle 1).
- Prüfung der grundsätzlichen Eignung anhand der Kriterien gemäß Tabelle 1 durch den FGW-Beirat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- Die elektronischen Bewerbungsunterlagen werden dazu per Mail an die Mitglieder des FGW-Beirats verteilt.
- Nach erfolgter Prüfung teilt der FGW-Beirat dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mit.
- Bei positiver Prüfung wird der Antragsteller in die Liste der vorläufig zugelassenen verantwortlichen Personen aufgenommen, die auf den Internetseiten der FGW veröffentlicht ist.
- Bei negativer Prüfung oder Unvollständigkeit der Unterlagen, wird dem Antragsteller einmalig eine Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Vervollständigung der Unterlagen gegeben.
- Eine wiederholte Bewerbung auf vorläufige Zulassung kann frühestens nach 3 Monate erfolgen und ist nur einmal zulässig.

Die vorläufige Zulassung ist 18 Monate gültig (Datum der Mitteilung der vorläufigen Zulassung) und gibt dem Kandidaten Zeit, die endgültige Zulassung zu erlangen. Eine Verlängerung ist nach eindeutig begründetem Antrag, vor Ablauf der Frist, einmalig um 12 Monate möglich. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kandidat von der Zulassungsliste für Zertifizierer von Erzeugungseinheiten und -anlagen gestrichen. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die vorläufige Zulassung berechtigt in Verbindung mit einer gültigen Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstelle zur Ausstellung von Betriebsmittel- bzw. Anlagenzertifikaten sowie Konformitätserklärungen.

2 Endgültige Zulassung

Für die endgültige Zulassung muss die Zertifizierungsstelle akkreditiert sein.

Hinweis: Betriebsmittel-, Anlagenzertifikate und Konformitätserklärungen müssen die Signatur im Sinne von Abschnitt 7 (7.7.2) der DIN EN ISO/IEC 17065 der vorläufig zugelassenen verantwortlichen Person tragen.

2.1 Ablauf der endgültigen Zulassung von Zertifizierungsstellen für die Ausstellung von Betriebsmittelzertifikaten

- Der Antragsteller erstellt im Zuge eines realen Auftrages ein Betriebsmittelzertifikat auf Basis der aktuell geltenden Regelwerke für eine reale Erzeugungseinheit, welches im Prozess als Prüfgrundlage dient. Sollten aufgrund geltender Übergangsregelungen Zertifizierungen nach verschiedenen Ausgabeständen von Regelwerken/Regelwerken möglich sein, sind die neuesten Ausgabestände/Regelwerke anzuwenden.

Anmerkung: Wird ein Einheitenzertifikat eingereicht, qualifiziert dieses ebenfalls zur Ausstellung von Komponentenzertifikaten. Die Einreichung eines Komponentenzertifikates qualifiziert ausschließlich zur Ausstellung von Komponentenzertifikaten.

- Der Betriebsmittelzertifizierer muss sich mit dem Zertifikatsinhaber abstimmen, in welchem Projekt die Überprüfung des Betriebsmittelzertifikates stattfinden kann.
- Anzeige beim FGW-Beirat, sobald ein Auftrag zur Erstellung eines Anlagenzertifikates unter Verwendung des zu prüfenden Betriebsmittelzertifikates vorliegt, welcher Anlagenzertifizierer dieses zur Prüfung erhält. Dabei dürfen keine Firmenverflechtungen zwischen dem das Betriebsmittelzertifikat prüfenden Anlagenzertifizierer und dem Antragsteller bzw. seinem Arbeitgeber bestehen, beispielsweise ist die Prüfung eines Betriebsmittelzertifikates durch die gleiche Gesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft, welche im Mehrheitsbesitz der Betriebsmittelzertifikat ausstellenden Tochtergesellschaft ist, nicht zulässig. Unabhängig von einem Auftrag zur Erstellung eines Anlagenzertifikates kann die Implementierung des Betriebsmittelzertifikates von einer Zertifizierungsstelle geprüft werden.
- Der prüfende Anlagenzertifizierer muss mindestens vorläufig zugelassen sein.
- Einreichung eines vollständigen Betriebsmittelzertifikats inkl. aller Anhänge und Modelle bei dem prüfenden Anlagenzertifizierer durch den Zertifikatsinhaber.

Anmerkungen zum Prüfumfang:

- *Das Betriebsmittelzertifikat ist auf Verwendbarkeit im Anlagenzertifizierungsprozess zu prüfen. Der Mindestumfang ist in dem Formular „Mindestumfang für die Prüfung des Betriebsmittelzertifikates“ dokumentiert.*
- *Die Implementierung des Einheitenmodells in einer gängigen Simulationssoftware und Anwendbarkeit in der Anlagenzertifizierung ist zu prüfen.*
- *Einschränkungen bei der Implementierung sind vom prüfenden Anlagenzertifizierer zu erfassen und zu dokumentieren.*
- *Das Prüfergebnis, die Implementierungsumgebung und die Einschränkungen bei der Implementierung sind dem FGW-Beirat über das Formular „Mindestumfang für die Prüfung des Betriebsmittelzertifikates“ anzuzeigen.*

- Die Prüfung des Betriebsmittelzertifikates erfolgt durch den prüfenden Anlagenzertifizierer. Diese Prüfung erfolgt im Zuge der Erstellung des real beauftragten Anlagenzertifikates. Nach erfolgter Prüfung teilt der prüfende Anlagenzertifizierer dem FGW-Beirat das Ergebnis der Prüfung mit. Eine Übermittlung des Betriebsmittelzertifikates an den FGW-Beirat erfolgt nicht.
- Bei positiver Prüfung des Betriebsmittelzertifikats, einer positiven Stellungnahme des prüfenden Anlagenzertifizierers und dem vorliegenden Nachweis der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle nach dem aktuellen Regelwerk von TR 8 sowie der VDE-AR-N 4110, der VDE-AR-N 4120 oder der VDE-AR-N 4130 wird der verantwortlichen Person die endgültige Zulassung durch den FGW-Beirat erteilt.
- Werden wesentliche Rahmenbedingungen des Zertifizierungsverfahrens verletzt, kann jeder Anlagenzertifizierer Vorbehalte dem FGW-Beirat mitteilen, der den Einheitenzertifizierer um eine Stellungnahme innerhalb von maximal 4 Wochen bittet. Falls sich aus der Stellungnahme eine Abweichung zum Zertifizierungsverfahren ergibt, führt dies zwingend zu einem Entfall der Zulassung. Der FGW-Beirat teilt dem Antragsteller in diesem Fall die wesentlichen Punkte für die Ablehnung mit.
- Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten erneut ein Betriebsmittelzertifikat zur erneuten Prüfung einzureichen.
- Mit Ausscheiden aus der benannten Zertifizierungsstelle wird die Nennung als verantwortliche Person automatisch ungültig.

2.2 Ablauf der endgültigen Zulassung von Zertifizierungsstellen für die Ausstellung von Anlagenzertifikaten

- Der Antragsteller erstellt im Zuge eines realen Auftrages ein Anlagenzertifikat auf Basis der aktuell geltenden Regelwerke für eine reale Erzeugungsanlage, welches im Prozess als Prüfgrundlage dient. Sollten aufgrund geltender Übergangsregelungen Zertifizierungen nach verschiedenen Ausgabeständen von Regelwerken/ Regelwerken möglich sein, sind die neuesten Ausgabestände/Regelwerke anzuwenden.

Anmerkungen:

- *Für das Anlagenzertifikat sind - soweit erforderlich - auch die TAB des zuständigen Netzbetreibers zu berücksichtigen. Der FGW-Beirat fordert dazu eine Bestätigung der Anerkennung des Anlagenzertifikates durch den zuständigen Netzbetreiber, diese ist nicht zwingend erforderlich, beschleunigt jedoch den Zulassungsprozess. Um den Zulassungsprozess zu beschleunigen wird empfohlen, das Anlagenzertifikat parallel an den zuständigen Netzbetreiber zu senden.*
- *Die Erzeugungsanlage muss aus mindestens zwei Erzeugungseinheiten bestehen.*
- *Wird ein Anlagenzertifikat A eingereicht, qualifiziert dieses zur Ausstellung von Anlagenzertifikaten A, Anlagenzertifikaten B und Anlagenzertifikaten C/C1/C2. Die Einreichung eines Anlagenzertifikats B qualifiziert zur Ausstellung von Anlagenzertifikaten B und Anlagenzertifikaten C2.*
- Die Prüfung des Anlagenzertifikates erfolgt durch den FGW-Beirat innerhalb von 8 Wochen nach dessen Eingang beim FGW-Beirat. Nach erfolgter Prüfung teilt der FGW-Beirat dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit.
- Bei positiver Prüfung des Anlagenzertifikats, einer positiven Stellungnahme des Netzbetreibers und dem vorliegenden Nachweis der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle nach dem aktuellen Regelwerk von TR 8 sowie der VDE-AR-N 4110, der VDE-AR-N 4120 oder der VDE-AR-N 4130 wird dem

Antragsteller die endgültige Zulassung erteilt. Ihm ist dann gestattet, als verantwortliche Person zu fungieren.

- Werden wesentliche Rahmenbedingungen des Zertifizierungsverfahrens verletzt oder werden Konformitätsbewertungen fehlerhaft durchgeführt oder fehlen, führt dies zwingend zu einer negativen Prüfung. Der FGW-Beirat teilt dem Antragsteller in diesem Fall die wesentlichen Punkte für die Ablehnung mit.
- Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten erneut ein Anlagenzertifikat zur erneuten Prüfung einzureichen.
- Mit Ausscheiden aus der benannten Zertifizierungsstelle wird die Nennung als verantwortliche Person automatisch ungültig.

2.3 Ablauf der endgültigen Zulassung von Zertifizierungsstellen für die Ausstellung von Konformitätserklärungen

- Der Antragsteller erstellt im Zuge eines realen Auftrages eine Konformitätserklärung auf Basis der aktuell geltenden Regelwerke für eine reale Erzeugungsanlage, welches im Prozess als Prüfgrundlage dient. Sollten aufgrund geltender Übergangsregelungen KE-Ausstellungen nach verschiedenen Ausgabeständen von Regelwerken möglich sein, sind die neuesten Ausgabestände/Regelwerke anzuwenden.

Anmerkungen:

- *Für die Konformitätserklärung sind - soweit erforderlich - auch die TAB des zuständigen Netzbetreibers zu berücksichtigen. Der FGW-Beirat fordert dazu eine Bestätigung der Anerkennung der Konformitätserklärung durch den zuständigen Netzbetreiber, diese ist nicht zwingend erforderlich, beschleunigt jedoch den Zulassungsprozess.*
- *Die Erzeugungsanlage muss aus mindestens zwei Erzeugungseinheiten bestehen.*
- *Die Konformitätserklärung darf auf Grundlage eines Anlagenzertifikates A sowie B (gem. Verordnung (EU) 2016/631) erstellt werden.*
- Die Prüfung der Konformitätserklärung erfolgt durch den FGW-Beirat innerhalb von 8 Wochen nach dessen Eingang beim FGW-Beirat. Nach erfolgter Prüfung teilt der FGW-Beirat dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit.
- Bei positiver Prüfung der Konformitätserklärung und dem vorliegenden Nachweis der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle nach dem aktuellen Regelwerk von TR 8 sowie der VDE-AR-N 4110 oder der VDE-AR-N 4120 wird dem Antragsteller die endgültige Zulassung erteilt. Ihm ist dann gestattet, als verantwortliche Person zu fungieren.
- Werden wesentliche Rahmenbedingungen der diesbezüglichen Vorgaben nach TR 8 verletzt oder werden Prüfpunkte fehlerhaft durchgeführt oder fehlen, führt dies zwingend zu einer negativen Prüfung. Der FGW-Beirat teilt dem Antragsteller in diesem Fall die wesentlichen Punkte für die Ablehnung mit.
- Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten erneut eine Konformitätserklärung zur erneuten Prüfung einzureichen.
- Mit Ausscheiden aus der benannten Zertifizierungsstelle wird die Nennung als verantwortliche Person automatisch ungültig.

3 Laufendes Verfahren

Die für Zertifizierungen verantwortlichen, endgültig zugelassenen Personen müssen sich beim FGW-Beirat einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 01. April des Jahres, unaufgefordert unter Verwendung des jeweils aktuellen Formblatts „Nachweis der verantwortlichen Person zur Erstellung von Betriebsmittel- und Anlagenzertifikaten sowie Konformitätserklärungen“ zurückmelden. Falls bis zum 01. April keine Rückmeldung erfolgt, wird die Zulassung der verantwortlichen Person gelöscht.

4 Qualitätssicherung

Der FGW-Beirat behält sich vor, zur Qualitätssicherung stichprobenartig Einheiten-/Betriebsmittel- bzw. Anlagenzertifikate sowie Konformitätserklärungen von vorläufig sowie endgültig zugelassenen, verantwortlichen Personen anzufordern. Werden bei diesen Zertifikaten wesentliche Rahmenbedingungen des Zertifizierungsverfahrens verletzt oder werden Konformitätsbewertungen fehlerhaft durchgeführt oder fehlen, wird eine Frist zur Stellungnahme und ggf. Nachbesserung von 4 Wochen eingeräumt. Sollten berechnigte Vorbehalte nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgeräumt werden können, wird die Zulassung durch den Beirat entzogen.

Anmerkung: Im Fall von Fragen oder im Zuge des Prozesses auftretenden Problemen wenden Sie sich an die FGW-Geschäftsstelle.

ANSPRECHPARTNER

Simon Borsutzki

FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Oranienburger Str. 45, 10117 Berlin

Tel. 030-30 10 15 05 0

borsutzki@wind-fgw.de,

beirat@wind-fgw.de